Satzung der Gesellschaft FREUNDE ABRAHAMS E.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Freunde Abrahams e.V.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dabei steht die interreligiöse Verständigung insbesondere zwischen Judentum, Christentum und Islam, auf wissenschaftlicher Grundlage, im Mittelpunkt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung religionsgeschichtlicher Forschungsarbeit und die Vermittlung der Erkenntnisse an eine breitere Offentlichkeit, insbesondere mittels wissenschaftlicher Bildungsangebote wie Vorträge zur Religionsgeschichte, geführte Ausstellungsbesuche und Exkursionen zu Lernorten (z.B. Jüdische Museen, Islamische Kulturzentren, Gedenkstätten), Lesungen (z.B. Literatur zur Wirkungsgeschichte Abrahams), Begegnungen (z.B. mit kompetenten Vertretern der Religionen und der Religionswissenschaft) und Veröffentlichungen (z.B. zu religionsgeschichtlichen Grundlagen der Heiligen Schriften).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Die Maßnahmen werden vom Verein unmittelbar selbst durchgeführt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein ist bemüht, Angehörige verschiedener Religionen anzusprechen. Religionszugehörigkeit ist jedoch für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Einfluss.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen jeder Art werden.

Jedes Mitglied hat 1 Stimme.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand erworben.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Liquidation oder Konkurs.
- b) durch schriftliche Erklärung des Austritts an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.

c) durch Ausschluss, über den der Vorstand entscheidet. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins entgegenwirkt. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Rückerstattungen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. das Kuratorium

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Hierzu ist durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagesordnung, Ort und Zeit durch Rundschreiben an alle Mitglieder des Vereins, an deren letztbekannte Anschrift, einzuladen. Die Einladungsfrist soll nicht unter 14 Tagen liegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in gleicher Form einberufen werden. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich beantragen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anträge sollen schriftlich 4 Wochen vor der Versammlung dem Vorsitzenden vorliegen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder,

- 2. Erteilung der Entlastung für diese,
- 3. Festsetzung des Beitrags für Mitglieder,
- 4. Genehmigung der Jahresabrechnung und Bestellung von Prüfern,
- 5. alle Angelegenheiten, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt,
- 6. Beschwerden im Fall von § 4 c,
- 7. Satzungsänderungen,
- 8. Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand (im Sinne § 26 BGB)

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 7 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- 3 weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand kann einen Ehrenvorsitzenden berufen, der mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen kann.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt: Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden.

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Vereinsangelegenheiten, soweit deren Behandlung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.

Der 1. Vorsitzende leitet alle Versammlungen des Vereins und entscheidet bei Abstimmungen im Fall der Stimmengleichheit durch seine Stimme.

Dem Schriftführer obliegt die Führung sämtlicher Protokolle und Bücher des Vereins mit Ausnahme der Kassenbücher. Er hat das Mitglieder-

verzeichnis zu führen und die schriftlichen Angelegenheiten des Vereins zu erledigen.

Dem Schatzmeister obliegt die gesamte Kassen- und Buchführung des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für inhaltliche Arbeiten, die die Führung des Vereins überschreiten (z.B. wissenschaftliche Vorträge oder Projekte, Erstellen und/oder (inhaltliches) Redigieren von Publikationen, wissenschaftliche Reiseleitung, etc.), können auch Mitglieder des Vorstands angemessene Honorare erhalten. Die Entscheidung darüber sowie über deren Höhe fällt der Vorstand ohne Mitwirkung des betroffenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand kann – auch aus seiner Mitte – einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für sein Aufgabengebiet Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB und erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Deren maximale Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Über die Aufgabenstellung der Geschäftsführung und die genaue Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins. Wird ein Mitglied des Vorstands als Geschäftsführer bestellt, findet diese Entscheidung ohne seine Mitwirkung statt.

§ 8 Das Kuratorium

Der Vorstand kann die Konstituierung eines Kuratoriums beschließen. Das Kuratorium setzt sich aus mindestens 5 und höchstens 15 Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von 3 Jahren vom Vorstand berufen werden. Wiederernennungen sind möglich. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Mitglieder des Kuratoriums unterstützen den Vorstand bei der Wahrnehmung der Interessen des Vereins. Sie sollen insbesondere die Verbindung zu interessierten Kreisen in der Öffentlichkeit fördern. Die Kuratoriumsmitglieder können Anregungen und Empfehlungen geben und zur Konzeption des Vorstands für Fördermaßnahmen Stellung nehmen. Das Kuratorium tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Vereinsmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt. Jedes Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden. Stimmübertragung an ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig.

Juristische Personen und Personenvereinigungen jeder Art üben ihre Rechte aus durch eine von ihnen zu benennende Einzelperson aus ihrem Vorstand oder der Zahl ihrer Mitglieder oder Gesellschafter. Hiervon abgesehen können sich juristische Personen und Personenvereinigungen jeder Art bei Ausübung ihres Stimmrechts nur durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Vollmacht hierzu bedarf der schriftlichen Form.

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt wird, und sich für den Vereinszweck nach Kräften einzusetzen.

§ 10 Wahl der Vereinsorgane

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Die Wiederwahl von ausscheidenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Vorstand unter sich einen Stellvertreter für den Rest der Amtszeit, oder beruft aus der Zahl der Mitglieder des Vereins einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann Nachwahl erfolgt.

Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die mit repräsentativen und verantwortungsreichen Befugnissen ausgestattet sind, sowie Persönlichkeiten mit herausragenden Verdiensten im Sinne des Vereinszwecks die Ehrenmitgliedschaft antragen. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung des Vereins und beratende Stimme bei den Sitzungen des Vorstandes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 14 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.11.2001 in München errichtet.

Geändert am 6.5.2002

und neugefasst am 19.1.2010 sowie am 15.3.2016.